



Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zella-Mehlis

Der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis hat aufgrund des § 17 Absatz 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes - VorlThürNatG - vom 28. Januar 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 149), in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes - VorlThürNatG - und der §§ 2 und 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen S. 501), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 10. Oktober 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 352), in seiner Sitzung am 14. April 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereichs nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

(2) Der Schutz des Wurzelbereichs nach Absatz 1 umfaßt:

1. bei Bäumen die Fläche und den Bodenraum unter der Baumkronentraufe zuzüglich 1,5 m im Umkreis,
2. bei säulenförmig wachsenden Bäumen die Fläche und den Bodenraum unter der Baumkronentraufe zuzüglich 5,0 m im Umkreis.

§ 2

Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind:

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm,
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel (*Mespilus germanica*), Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*), Salweide (*Salix caprea*) oder Kornelkirsche (*Cornus mas*), wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen,
3. Baumgruppen, von denen mindestens zwei Bäume einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen und
 - a. im Kronenbereich den Nachbarbaum berühren oder

- b. bei denen der Abstand der Stämme zueinander am Boden gemessen 5 m nicht überschreitet,

sowie flächige Bestände ab einer Mindestfläche von 100 m²,

4. dendrologisch wertvolle Einzelexemplare nachfolgender Arten: Eibe (*Taxus baccata*), Ginkgo (*Ginkgo biloba*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Bergulme (*Ulmus glabra*).

(2) ¹Vom Schutzbereich der Satzung sind Bäume unabhängig davon umfaßt, ob es sich um Pflanzungen oder um natürlich entstandene Gehölze handelt. ²Der Schutzstatus ab einem Mindeststammumfang von 40 cm ist begründet durch das Erfordernis, besonders den nachwachsenden, zukunftssträchtigen Baumbestand zu schützen sowie eine Verbesserung der innerörtlichen Durchgrünung zu erreichen, um hierdurch einen wesentlichen Beitrag zum örtlichen Klima (Smoggebiet 21 gem. Smog-Verordnung vom 02.11.1993; Untersuchungsgebiet Nr. 7 der Thüringer UntersuchungsgebietsVO v. 20.11.1996) zu leisten und das für den Erholungsort typische Landschaftsbild zu erhalten. ³Auf Grund der Höhenlage ist von einer entsprechenden Langsamwüchsigkeit der Gehölze auszugehen.

(3) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(4) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(5) Nicht unter diese Satzung fallen

1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnußbäume und Eßkastanien,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
3. Bäume auf Dachgärten,
4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen sowie
5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(6) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erhaltung eines artenreichen Naturbestandes,

2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr bzw. Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft,
7. der Schaffung von Ruhe- und Erholungszonen,
8. der Bewahrung des kulturellen Erbes

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) ¹Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. ²Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) ¹Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt,
2. unterläßt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder
3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

²Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (§ 14 Absatz 4 ThürBO). ³Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege des Baumbestandes, insbesondere die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), einzuhalten.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

(1) ¹Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt (artspezifisches Kronenbild) wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. ²Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. ³Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Entfachen von Feuer im Stamm- und Kronenbereich oder
8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) ¹Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. ²Die fachgerechte Beschneidung von Kopfbäumen stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, daß die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist oder
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) ¹Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. ²Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(3) ¹Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. ²Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) ¹Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte, möglichst heimische oder diesen nahestehende Arten von Bäumen bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. ³Die Ersatzpflanzung bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. ⁴Beträgt der Stammumfang

1. bis zu 50 cm, so ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindestens gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen;
2. 51-75 cm, so ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindestens gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen;
3. 76-100 cm, so ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindestens gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen;
4. 101-150 cm, so ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindestens gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen;
5. mehr als 150 cm, so ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindestens gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 20-25 cm zu pflanzen.

⁵Für die Beseitigung flächiger Bestände über 100 m² ist als Ersatz je angefangene 100 m² ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. ⁶Die Stadt kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der vorhandenen standortspezifischen Bedingungen die Art des zu pflanzenden Gehölzes bestimmen. ⁷Bei der Festlegung der Ersatzbepflanzung für einen zu fällenden Baum sind Zustand, Alter, Bedeutung am Standort sowie Funktionserfüllung desselben zu beachten. ⁸§ 2 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁹Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich in der Qualität Hochstamm mit Ballen, 3-4 mal verpflanzt, vorzunehmen. ¹⁰Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen. ¹¹Ausnahmsweise können anstelle von Ersatzpflanzungen andere ökologisch wirksame Maßnahmen als Ausgleich anerkannt werden, wenn sie finanziell mindestens dem unter Satz 2 bis 9 geforderten Umfang entsprechen.

(5) ¹Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. ²Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. ³Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. ⁴Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(6) Absatz 4 Satz 2 bis 9 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

(7) ¹Straßenbäume im innerstädtischen Bereich stellen Sonderstandorte dar, deren Wurzelräume eingeschränkt und von unterirdischen Leistungstrassen tangiert sind. ²Bei unvermeidbaren Grabungen im Wurzelbereich von Straßenbäumen sind die anerkannten technischen Normen und Regelwerke anzuwenden, insbesondere sind Handschachtung sowie unterirdischer Vortrieb oder ähnliche Verfahren zur Schonung der Wurzeln durchzuführen.

§ 7 Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 9 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren und bei der Bauausführung

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, wesentlich verändert oder absehbar beschädigt werden, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen.

(3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, bei der Durchführung von Bauarbeiten auf dem Grundstück fachnormgerechte Schutzmaßnahmen für die neben und auf der Baustelle sowie die im Bereich der Baustelleneinrichtung zu erhaltenden Bäume und Sträucher vor Beginn der Bauarbeiten im Leistungsverzeichnis und im Bauvertrag vorzusehen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,

2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterläßt,
4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Zella-Mehlis vom 06.08.1993 außer Kraft.

Stadt
Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 30.04.1998

P a n s e
Bürgermeister